Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) e.V.

25.09.2024

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrs-gesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Schreiben des BMDV vom 29.08.2024 (Az.: StV21/7362.1/2-6)

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V. bedankt sich für die Einladung zur Verbändeanhörung vom 29.08.2024 und begrüßt die vorgelegten Änderungen als gute Beiträge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen des StVG:

- Verbot und Sanktionierung des sog. Punktehandels: Damit wird – entsprechend den Empfehlungen des 62. Deutschen Verkehrsgerichtstages – die für eine rechtsstaatliche Ahndung von Verkehrsverstößen schädliche Praxis der Übertragung von Einträgen ins Fahreignungsregister auf Strohleute verboten und sanktioniert. Zusätzlich sollte die Empfehlung des VGT aufgegriffen werden, Sanktionsvorschriften zu schaffen, „die auch die Verhängung von Fahrverboten gegen die tatsächlichen Fahrzeugführer und die Eintragung sowie Bewertung im Fahreignungsregister ermöglichen“.
- Abfrage von Rückrufen etc. über die FIN: Damit können in Zukunft Informationen über Sicherheitsmängel von Fahrzeugen einfacher und von einem größeren Personenkreis eingesehen werden.
- Rechtsgrundlage für die Unfallforschung: Besonders positiv hervorzuheben ist die ausführliche gesetzliche Grundlage für die Unfallforschung, welche die Befugnisse des Datenzugangs unter Berücksichtigung des Datenschutzes sorgfältig auflistet. Damit wird insbesondere das Projekt GIDAS gesetzlich verankert, dessen Erkenntnisse für die Unfallforschung und damit eine zielgenaue Verkehrssicherheitsarbeit von unschätzbarem Wert sind und international Beachtung finden.

Ergänzungsbedarf wird allerdings gesehen hinsichtlich einer Regelung des Datenzugangs für die Sachverhaltsaufklärung durch Ermittlungsbehörden. Hier könnte im neuen § 63 Abs. 4 StVG ein solcher Zweck ergänzt werden, so dass nicht nur für die Unfallforschung durch die BASt bezüglich Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden oder unter Beteiligung von Fahrzeugen mit automatisierten, autonomen oder ferngelenkten Fahrfunktionen ein

Deutscher
Verkehrssicherheitsrat (DVR) e. V.
Jägerstraße 67-69
10117 Berlin

T: +49 (0) 30 22 66 771 0
F: +49 (0) 30 22 66 771 29
E: info@dvr.de
W: www.dvr.de

Amtsgericht Charlottenburg
VR 38791 B
St.-Nr.: 27/663/65616
USt-IdNr.: DE122276461

Commerzbank AG
IBAN: DE50 3708 0040 0222 3181 00
BIC: DRESDEFF370

Datenzugang ermöglicht wird, sondern auch Polizei und Justiz eine explizite Rechtsgrundlage erhalten.

In diesem Zusammenhang sei erneut auf die Forderung des DVR hingewiesen, die Speicherung von Daten in Unfalldatenspeicher (EDR) und Fahrmodusspeicher (DSSAD) – auch durch entsprechende Einwirkung auf europäische und internationale Regelungsgestaltung – präzise und abschließend vorzugeben.[1]

[1] Vgl. Stellungnahme des DVR zu EDR und DSSAD vom 18.10.2020, https://www.dvr.de/ueber-uns/beschluesse/stellungnahme-des-dvr-zu-edr-und-dssad.